

**Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Hemmingen  
(Straßenreinigungsverordnung)**

in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 23.05.2019

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen (§ 2 NStrG) innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Hemmingen (Reinigungsgebiet).

**§ 2**

**Persönlicher Geltungsbereich**

Die nach der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Hemmingen zur Reinigung Verpflichteten haben die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

**§ 3**

**Reinigungshäufigkeit**

- (1) Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Demgemäß sind alle Straßen im Reinigungsgebiet einmal wöchentlich zu reinigen. Sofern Bedarf besteht, ist eine Reinigung in kürzeren Abständen durchzuführen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, soll die Reinigung freitags oder sonnabends oder am Tage vor Feiertagen erfolgen.
- (4) Obliegt der Stadt die Straßenreinigung, führt sie diese bedarfsgerecht durch. Dies ist der Fall für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 4**

**Reinigungsfläche und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Wildkraut, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist, Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen wie Steigungen, Gefällstrecken und Kreuzungen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln.
- (3) Auftauende Mittel (Auftausalze und Salz-/Sandgemische) sind nur auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen der Straßen mit bedeutendem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, und nur bei extremen Wetterverhältnissen (wie Eisregen, Schneesturm und Hagelschlag) erlaubt. Im übrigen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Gebrauch auftauender Mittel bei extremen Wetterlagen vorübergehend gestatten. Die Gestattung wird in geeigneter Form bekannt gemacht.

- (4) Einer Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

## § 5

### Umfang der Reinigung bei Schneefall

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Hydranten und Gehwege von Schnee freizuhalten. Fahrbahnen sind dann von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Ist kein separater, baulicher Gehweg vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Diese Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.

Ist über Nacht Schnee gefallen, ist die Räumung bis spätestens 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchzuführen und bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

- (2) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter schneefrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis sind so abzulagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg möglichst wenig beeinträchtigt wird. In jedem Fall muss die Räumung vor den Grundstücken so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (5) Rückstände von Streumaterial sind zeitnah zu beseitigen, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht.

## § 6

### Gebot zur Rücksichtnahme

Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR (in Worten: Fünftausend Euro) geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover folgenden Monats in Kraft und 20 Jahre danach außer Kraft, sofern sie nicht früher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen vom 9.10.1996 zuletzt geändert am 22.07.2005 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 29) außer Kraft.

Hemmingen, den 27.08.2009

Stadt Hemmingen      Schacht-Gaida      Bürgermeister

## Straßenverzeichnis für das Gebiet der Stadt Hemmingen

In den nachfolgend aufgeführten Straßen führt die Stadt Hemmingen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 27.08.2009 und der Straßenreinigungsverordnung die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung einmal wöchentlich durch:

### Ortsteil Arnum

An der Landwehr  
 An der Wehrkirche  
 An der Worth  
 Arnumer Kirchstraße  
 Astrid-Lindgren-Straße  
 Beekeweg  
 Beethovenstraße (zzgl. Flurstück 63/24 und ohne Wohnwege)  
 Blumenweg  
 Bockstraße  
 (bis einschl. Einmündung Orffstraße)  
 Bürgermeister-von-dem-Hagen-Platz  
 Clydesdale  
 Deisterstraße  
 Dresdener Weg  
 Erich-Kästner-Weg  
 Erlenweg  
 Fichtenwinkel  
 Finkenweg  
 Gartenplatz  
 Gartenstraße  
 Gebrüder-Grimm-Weg  
 Göttinger Straße (Haus 2-118)  
 Grasweg  
 Hannah-Arendt-Straße  
 Hans-Theismann-Weg  
 Harkenblecker Weg (bis Haus 45)  
 Heinr.-Hoffmann-Weg  
 Hiddestorfer Straße  
 (bis einschl. Einmündung An der Landwehr)  
 Hohes Feld  
 Hoher Eschenweg  
 (bis Einmündung Gebrüder-Grimm-Weg)  
 Hoher Holzweg  
 (bis Haus Nr. 57)  
 Im Bergfeld  
 Im Bultfeld  
 Im Klampfeld  
 Im Sieksfeld  
 Innersteweg  
 Johanna-Spyri-Weg  
 Klapperweg  
 Laubeichenfeld (ohne Stichstraßen)  
 Leinestraße  
 Lerchenweg  
 Lindenweg  
 Ludwig-Windthorst-Straße  
 Mark-Twain-Weg  
 Michael-Ende-Weg  
 Moulineauxplatz  
 Müggenwinkel

Mühlenweg  
 Nordstraße  
 Oderweg  
 Orffstraße (ohne Wohnweg zu Nrn. 2-30)  
 Osterbruchweg  
 (bis Haus Nr. 5/Campingpl.)  
 Pattenser Feldweg  
 Rotdornweg  
 Ringstraße  
 Rhumeweg  
 Rosenstraße  
 Schaperweg  
 Schwalbenweg  
 Selma-Lagerlöf-Weg  
 Sollingstraße  
 Sonnenweg  
 Söseweg  
 Süntelstraße  
 Südstraße  
 Sundernweg  
 (bis Haus Nr. 8)  
 Wilhelm-Busch-Weg  
 Wilhelm-Hauff-Weg  
 Wilkenburger Straße  
 (bis Haus Nr. 27)

### Ortsteil Devese

Alfred-Bentz-Straße  
 Am Denkmal  
 Am Hohen Hagen  
 Am Roggenkamp  
 Am Spielfeld  
 Borkwinkel  
 Breite Straße  
 Clara-Immerwahr-Straße  
 Deveser Straße  
 (bis Einmündung Auf der Pferdekoppel)  
 Emmy-Noether-Straße  
 Gertrud-Kochanowski-Weg  
 Giebelkamp  
 Heisterkamp  
 Im Büntefeld  
 Im Wiesenfeld  
 Karoline-Herschel-Straße (nur nördliche Stichstraße; beginnend von der südöstlichen Spitze des Grundstückes Karoline-Herschel-Str. 2 weiter nach Westen verlaufend)  
 Koetnerreihe  
 Krumme Straße  
 Lise-Meitner-Straße  
 Loydbrunnenweg

(Haus Nr. 1 bis einschl. Einmündung Mühlenfeld)  
 Marie-Curie-Straße  
 Max-Planck-Straße  
 Mühlenfeld  
 Pappendieksfeld  
 Rehmenbreiten  
 Stadtweg  
 (Haus Nr. 1 bis 13)  
 Vorm Dorfe  
 (Garag.Hof Fr.-Müller-Weg bis Haus 25)  
 Westerfelder Weg  
 Wilhelm-Röntgen-Straße

#### **Ortsteil Harkenbleck**

Am Hopfenberg  
 An der Kapelle  
 Arnumer Straße  
 (Haus Nr. 1 bis 42)  
 Eckernkamp  
 Hallerskamp  
 Im Häge  
 Katzenwinkel  
 Maschweg  
 (Haus Nr. 1 bis 14)  
 Mühlenstraße  
 Redener Straße  
 (einschl. Stichstraße)  
 Südring  
 Steinbrink (bis Haus 27)  
 Texas  
 Ziegeleiweg  
 (bis einschl. Einmündung Hopfenberg)

#### **Ortsteile Hiddestorf und Ohlendorf**

Angerweg  
 Arnumer Landwehr  
 Auf dem Anger  
 Auf den Äckern ab 8/01  
 Auf der Masch  
 Birkenweg (bis Friedhof)  
 Bruchweg (bis Haus Nr. 31)  
 Gänsekamp  
 Hauptstraße (von Einmündung Bruchweg bis Haus Nr. 71)  
 Heifeld  
 Hermann-Baxmann-Weg  
 Ihmer Straße (bis Haus Nr. 41)  
 Im Riepenfelde  
 Junkerngarten  
 Klagesgarten  
 Lange Wiese  
 Ortsstraße  
 Ostertorstraße (einschließlich Stichstraße)  
 Schillingswinkel  
 Schulstraße  
 Sohlkamp  
 Wiesenweg

#### **Ortsteil Wilkenburg**

Alte Dorfstraße  
 (Haus Nr. 1 bis 28)  
 Am Burggraben  
 Am Damm  
 An der Mühle  
 An der Weide  
 Auf dem Sandberg  
 Birkenkamp  
 Bruchgraben  
 Dicken Riede  
 Dörrieweg  
 Eulenkamp  
 Heukamp  
 Kirchstraße  
 Kösterecke  
 Pastorenkamp  
 Schäfereiweg  
 Schulweg  
 Steinweg  
 Wölfeler Straße  
 (einschl. Einmündung Kirchstraße bis Friedhof)

#### **Ortsteil Hemmingen-Westerfeld**

Am Gutshof  
 Am Ellernbusch  
 Am Ricklinger Holze  
 Am Sportfeld  
 An der Eiche einschl. Buswendeanlage  
 Baumgarten  
 Berliner Straße  
 Besselhof  
 Boberweg  
 Börie  
 Carl-Zeiß-Straße  
 Deveser Straße  
 (bis einschl. Einmündung Auf der Pferdekoppel)  
 Dorle-und-Albert-Heuer-Weg  
 Dorfstraße (bis Haus Nr. 63)  
 Ernst-von-Alten-Allee  
 Flinsberger Weg  
 Friedrich-Rodehorst-Straße  
 Fritz-Kuckuck-Straße  
 Fuchsbachweg  
 Gänsemarsch  
 (einschl. Einmündung Kapellenweg bis Haus Nr. 5)  
 Gartenhof  
 Gartenweg  
 Glatzer Weg  
 Göttinger Landstraße (bis einschl. Einmündung Weetzener Landstraße)  
 Grevenbleck  
 Greiffenberger Straße  
 Gustav-Pries-Straße  
 Gutenbergstraße  
 Hahnenkamp  
 Heinrich-Hertz-Straße  
 Heisterkamp

Holzwiesen	Weidenkamp
Im Buchholzfelde	Weißdornweg
Im Dorffeld	Westerriede
Im Hammfeld	Wiedholz
(bis Einmündung Im Dorffeld)	Wundramstraße
Immenkamp	
Im Siek	
In der Klewert	
Kapellenweg	
Katermahl	
Katzbachweg	
Kirchdamm	
Klewertweg (bis Einmündung Reuterwiese)	
Köllnbrinkweg	
Kreithwinkel	
Langer Bruch	
Löwenberger Straße	
Matzdorfer Weg	
Max-von-Laue-Straße	
Rathausplatz	
Reinekestraße	
Reuterwiese	
Rohrdiek	
Saarstraße	
Schmedesstraße	
Sennieweg	
Siecum	
Sundernstraße	
Weetzener Landstraße	
(Haus Nr. 2 bis Ende der südlichen Bebauung und Haus Nr. 102 bis Einfahrt Autohaus Rindt & Gaida)	
Yvetotstraße	

Die vorstehende Verordnung wurde am 10.09.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 34 veröffentlicht. Sie ist zum 01.10.2009 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Verordnung wurde am 09.09.2010 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 34 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.10.2010 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Verordnung wurde am 09.09.2010 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 34 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.11.2013 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Verordnung wurde am 30.07.2015 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 29 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.08.2015 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Verordnung wurde am 26.09.2019 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 36 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.10.2019 in Kraft getreten.